Technische Universität Berlin

DER PRÄSIDENT

RUNDSCHREIBEN

☒ FAK ☒ WE ☒ ZUV ☐ Prof ☐ WM ☐ SM

Bearbeiterin : Frau Reimann	
Stellenzeichen / Telefon : II TX 4 / 28230	Datum 07.03.2003

Schlagwort : Arbeitsgenehmigung für Studenten aus Nicht-EU/EWR-Staaten

Gruppe **F**

Dieses Rundschreiben
☐ ersetzt Nr.
☐ ergänzt Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich einer offiziellen Auskunft des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg teilen wir Ihnen mit, inwieweit bei der Beschäftigung von ausländischen Studenten aus Nicht-EU/EWR-Staaten die Vorlage einer Arbeitsgenehmigung erforderlich ist.

Für die Beschäftigung von Tutoren ist keine Arbeitsgenehmigung erforderlich. Studentische Hilfskräfte, die überwiegend wissenschaftliche Hilfstätigkeiten verrichten, sind ebenfalls von der Arbeitsgenehmigungspflicht befreit.

Sofern jedoch studentische Hilfskräfte Tätigkeiten verrichten, die keinen überwiegend wissenschaftlichen Bezug haben, ist die Vorlage einer Arbeitsgenehmigung erforderlich. Von einem fehlenden wissenschaftlichen Bezug ist grundsätzlich bei der Beschäftigung in der ZUV, UB und in den Zentraleinrichtungen auszugehen.

Die Vorschriften über die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K r a m m

Begl.

Servicebereich Zentraler Schreibdienst
ZS